# Satzung „Data and Digital Science Community”

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Data and Digital Science Community“, im Folgenden kurz „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat sich vornehmlich aus der deutschen Community entwickelt, steht aber der gesamten DACH-Region offen. Er hat seinen Sitz in Deutschland und soll in das deutsche Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist xx. Der Vorstand entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben, Zielsetzung

Der Verein „Data and Digital Science Community“ hat sich im deutschsprachigen Raum als starkes Netzwerk formiert, das Methodenexpertise, Anwendungswissen und Kompetenzentwicklung in Data und Digital Science in Forschung und Lehre überregional und systematisch verbindet und weiterentwickelt.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins (s. auch § 12).

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins unterstützen und verfolgen seine Ziele. Der Aufnahmeantrag wird auf der Homepage oder in Textform, auch elektronisch, gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

   (a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Arbeiten des Vereins fördern wollen (mit Ausnahme der natürlichen Personen im Folgenden kurz „institutionelle Einrichtung/ institutionelles Mitglied“ genannt).

   (b) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie können Anträge in der Mitgliederversammlung sowie an den Vorstand stellen und in der Mitgliederversammlung von ihrem Rederecht Gebrauch machen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) bevollmächtigen eine Person zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte zwecks ihrer Vertretung innerhalb des Vereins und Ansprechpartner.

(2) Ordentliche Mitglieder verfügen über aktives Wahlrecht. Ist ein Mitglied zugleich Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter eines institutionellen Mitglieds, kann es sein persönliches Stimmrecht neben und unabhängig von ihrem oder seinem Stimmrecht als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter ausüben.

Bevollmächtigte institutioneller Einrichtungen sind von einem passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Wahlen können als Briefwahl oder mittels vergleichbarem, sicherem elektronischen Wahlverfahren durchgeführt werden.

(3) Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.

(4) Eine Mitgliedschaft gilt jeweils mindestens für das Jahr des Eintritts und das darauffolgende Kalenderjahr. Sie endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei institutionellen Einrichtungen durch deren Auflösung.

Außerdem endet die Mitgliedschaft

(a) durch Austritt: Dieser ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Verein bis spätestens 30. September eines Jahres in Textform zu erklären.

(b) durch Erlöschen: Sollte ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag und trotz Mahnung im Rückstand sein, erlischt die Mitgliedschaft. Siehe auch die Regelungen in der Beitragsordnung.

(c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund: Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand nach dessen Anhörung insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung beschließen.

## § 5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat, falls ein solcher gebildet ist.

(2) Die Organe des Vereins können ihre Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren treffen, soweit nicht mehr als ein Mitglied des entsprechenden Organs widerspricht.

(3) Zwischen Sitzungen können die Organe auch im Umlaufverfahren, schriftlich oder durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren, Entscheidungen treffen. Hierbei ist den Mitgliedern der Organe ausreichend Zeit zur Stellungnahme einzuräumen.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Nachrückenden (max. drei Beisitzende inklusive Kassenprüferin oder Kassenprüfer),
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und seiner Nachrückenden,
3. die Bestätigung bei Vorstandsbeschlüssen zur Änderung der Beitragsordnung,

4. die Stellungnahme und Beschlussfassung über Satzungsänderungen (siehe § 11) und
5. die Auflösung des Vereins (siehe § 12).

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung und Einladung erfolgt durch den Vorstand und wird per Email und auf der Webseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung sowie Bereitstellung von Unterlagen zu anstehenden Beschlussfassungen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bekannt gegeben.

(b) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(c) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Siehe § 11 und 12 für Hinweise zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn von einem Vorstands- oder, falls eingerichtet, Beiratsmitglied eines Vereinsorgans gefordert oder wenn die Einberufung von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder in Textform beantragt wird. Die Mitgliederversammlung muss spätestens vierzehn Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(e) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt und von der Sitzungsleitung und Schriftführung unterzeichnet. Abschließend wird das Protokoll von der Mitgliederversammlung genehmigt.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.

Alle Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein; sie sind ehrenamtlich tätig und haften persönlich nur bei Vorsatz.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt eine oder einer der Beisitzenden bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte.

(3) Der Vorstand trifft sich in der Regel zweimal im Jahr. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung (s. auch § 3 und 9),
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr (s. auch § 3 und 9),

5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte bis zur Höhe des Vereinsvermögens abschließen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben intern verteilen. Er kann zur Unterstützung Dritte beauftragen und zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen. Die Verantwortung bleibt beim Vorstand.

(6) Sollte eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführung (s. § 10) eingerichtet werden, so ist die Geschäftsführung automatisch zur Teilnahme an allen Gremien- und Vorstandssitzungen berechtigt.

## § 8 Beirat

(1) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Beirat bestellt werden, der den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten, die dem Vereinszweck dienen, berät.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die anerkannte Persönlichkeiten im Umfeld der Ziele des Vereins sind. Der Beirat wird durch den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, der insbesondere eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensübersicht enthält. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung des Jahresabschlusses aus ihren Reihen eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer in Doppelfunktion als Beisitzende oder Beisitzender im Vorstand und Nachrückerin oder Nachrücker für die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann zudem eine unabhängige Prüfungsperson bestellen, die nicht dem Vorstand angehören darf.

(4) Der geprüfte Jahresabschluss ist gemeinsam mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstands den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## § 10 Geschäftsstelle

(1) Der Verein kann eine Geschäftsstelle, die den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des Vereins unterstützt, unterhalten.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Die Geschäftsführung und mögliche weitere Mitarbeitende sind Angestellte des Vereins. Sie können, müssen aber nicht, Mitglieder des Vereins sein.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach Richtlinien des Vorstands selbstständig. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(6) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(2) Der Änderungsvorschlag zur Satzung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

(3) Satzungsänderungen, die von Behörden oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen. Die Mitglieder werden darüber informiert.

Gleiches gilt für offenkundige Unrichtigkeiten von Verweisen oder sich durch Verschiebung, Ergänzung und Entfernung von Satzungsinhalten ergebende notwendige Änderungen von Reihenfolgen oder Nummerierungen. Die Mitglieder werden darüber informiert.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Jahresabschluss und Zustimmung des Finanzamts an den „Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.“, dessen Rechtsnachfolger oder einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Empfänger der dem bisherigen Vereinszweck nahe steht. Das zu übertragende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Als Liquidatoren werden eine oder einer der beiden Vorsitzenden und gegebenenfalls die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. ein Vorstandsmitglied bestellt.

## § 13 Datenschutz und Salvatorische Klausel

(1) Es gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere zu Erhebung und Teilen von persönlichen Informationen der Mitglieder.

(2) Salvatorische Klausel: Sollte eine Regelung dieser Satzung rechtlich ungültig sein, behalten die restlichen Regelungen in der Satzung ihre Gültigkeit. Die ungültige Regelung wird durch eine inhaltlich möglichst gleiche, im Sinne des Vereins verfasste, Regelung ersetzt (s. auch § 11).